

heiligen Paulus, sieht im ehelichen Verkehr nicht etwas sittlich Minderwertiges, sondern ein ethisches Gut; er ist für den Menschen, wie er heute ist, der gegebene Weg zur Verhütung der Ausschweifung; allerdings besteht auch für ihn, wie für alle lustbegleiteten Handlungen ein Gebot der Mäßigung. Aber die strengeren Ansichten mancher (nicht aller) Väter, die das, was der Apostel rät, als Pflicht hinstellen, haben ihre Wurzel in rigorosen jüdisch-gnostischen Richtungen; später kam noch dazu eine ungenaue Auslegung der „indulgentia“ oder „venia“ bei Paulus oder des 50. Psalms, und einige von Gratian aufgenommene Sentenzen aus Gregorius und Sextus. Jedoch nicht alle Väter, und vor allem nicht alle Scholastiker waren so streng, sondern man bemerkt ein Streben nach Klarheit und Einheitlichkeit. Allmählich wird der Ehevollzug während der Schwangerschaft nicht mehr als in sich tadelhaft erwiesen, zu heiligen Zeiten seine Unterlassung mehr als Empfehlung hingestellt. Erst relativ spät stellte sich die Untersuchung der Frage ein, wie das Handeln aus Lust zu bewerten sei, für deren Lösung besonders Ballerini sich Verdienste erwarb.

In der heute noch diskutierten Frage nach der Reihung der Motive zum Ehegebrauch (S. 210 ff.) wäre zur größeren Klärung gut, immer zu unterscheiden zwischen dem Zweck der *Institution* der Ehe und den Zwecken des *Gebrauchs*. Der Lehrberuf als Institution ist gewiß nicht in erster Linie gegeben zur Erreichung privater Vorteile; aber, wer sich diesem Beruf gewidmet hat, kann auch sein Privatinteresse verfolgen, wenn nur der Zweck der Institution nicht eigenmächtig vereitelt wird. Ähnlich bei der Ehe. — Wenn ich bei der Neubearbeitung von Noldin die Stelle, daß ein eigentliches Verbot zu heiligen Zeiten nie, wenigstens nicht allgemein bestand, beließ, so geschah es nur unter Verweis auf den heiligen Alfons.

Das Buch, das auch Anregung geben kann zur Bearbeitung ähnlicher und verwandter Fragen, wie z. B. der Einwirkung der Erbsünde oder des peccatum materiale, ist sehr zu empfehlen.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

- 8) **Commentarium Lovaniense** in Codicem juris canonici editum a Magistris et doctoribus Universitatis Lovaniensis. Vol. I, tom. 1. (XX et 373). A. Van Hove. Prolegomena. Mechlinae-Romae 1928, Dessain. Fr. 40.—

Vorliegender Band bildet den Auftakt zu einem großartig angelegten Kodexkommentar, herausgegeben von Professoren oder einstigen Hörern der Universität Löwen. Unter den Mitarbeitern finden sich u. a. Brys, Janssens, Creusen und Vermeersch. Der erste Band enthält lediglich die Einführung und handelt von den Quellen, ihrer Geschichte, den Rechtsammlungen, der wissenschaftlichen Behandlung im Laufe der Geschichte, vom Kodex und seinen Bearbeitern. Anerkennend muß die große Genauigkeit hervorgehoben werden. Kein Werk von Bedeutung, ja nicht einmal Artikel in Zeitschriften wurden übersehen. Neben den französischen und italienischen Autoren fanden auch die deutschen volle Berücksichtigung. Das Werk repräsentiert gleichzeitig auch eine Literaturgeschichte des kanonischen Rechtes. Wir sehen der Fortsetzung des Werkes mit Interesse entgegen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 9) **Normae generales** juris canonici Commentarius lib. I. j. c. Auctore P. Gomaros Michiels O. M. C., j. c. Doctore, in Univ. cath. Lublinsi Prof. Vol. I (XV et 521), Vol. II (XIX et 541). Lublin 1929, Universitas catholica.

Wir haben es hier mit einer groß angelegten Einleitung zum kirchlichen Gesetzbuch zu tun. Es enthält bekanntlich das erste Buch des Kodex.

(can. 1—86), die sogenannten *Normae generales*. Diese werden in den zwei umfangreichen Bänden behandelt. Könnte man auf den ersten Blick meinen, daß für die eng abgesteckte Materie ein zu breiter Rahmen verwendet werde, so lehrt die Lektüre, daß es sich um große Probleme handelt, die unter Heranziehung kanonistischer Werke der Vergangenheit und kanonistischer Spezialschriften der Gegenwart allseitig erörtert werden. Der erste Band beschäftigt sich mit den sieben Einleitungskanonones und dem ersten Titel (*De legibus ecclesiasticis*), der zweite Band mit den Kanonones 25—86. Hierbei sind interessante Exkurse über Recht, Gesetz, Gewohnheit u. s. w. eingeschaltet. Wohl keine der vielen einschlägigen Streitfragen ist übergangen. Die Darstellung ist klar und übersichtlich, das Latein fließend und angenehm. Neues über die Einleitungsfragen wird über das Werk hinaus kaum noch geboten werden können. Das Werk gereicht dem Verfasser und der katholischen Universität Lublin zur größten Ehre.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

10) *De delictis et poenis*. vol. 1, pars 1. Auctore F. Roberti. 8^o (249). Romae (S. Apollinare) ohne Jahresangabe.

In der Rezension über desselben Verfassers Werk: *De processibus* schrieb ich: Ein vollständiges Urteil ist nicht möglich, weil das Werk noch nicht vollständig vorliegt. Dasselbe muß ich a fortiori sagen über das neue Werk *De delictis et poenis*, weil erst der erste Teil des ersten Bandes erschienen ist. Man könnte fast befürchten, daß der Verfasser seine Werke nicht vollendet. Denn seit vier Jahren, d. i. seit 1926, steht die Vollendung des Werkes *De processibus* aus. Es ist das um so mehr zu bedauern, weil Roberti wirklich gründliche Arbeit liefert, wie man sie sonst selten findet.

Die vorliegende Arbeit behandelt nach einer gründlichen Einleitung von 50 Seiten über Geschichte, Literatur und Grundlagen des kirchlichen Strafrechtes in sechs Kapiteln folgenden Stoff: 1. *De delicto generatim*; 2. *de elemento juridico delicti*; 3. *de elemento subjectivo delicti*; 4. *de elemento objectivo delicti*; 5. *de concursu delinquentium et delictorum*; 6. *de effectibus delicti*. — Wie aus dieser Inhaltsangabe ersichtlich, ist der ganze Stoff recht klar und logisch eingeteilt. — Die Einleitung ist wirklich sehr gründlich und instruktiv; nur finden sich darin, wie überhaupt im ganzen Werke, sehr viele größere und kleinere Druckfehler. Gleich auf der ersten Seite findet sich der sonderbare und unkorrekte Satz: „Distinguntur delicta privata et publica: illa intendunt reparare damna illata personae laesae; haec spectant intimidationem et emendationem rei ad tutandam publicam disciplinam.“ — Recht gut ist dargestellt die Geschichte des kirchlichen Strafrechtes (S. 5—18); ebenfalls verdienen die Literaturangabe sowie die langen Erörterungen über die verschiedenen Begründungen des Strafrechtes lobende Anerkennung. Der Verfasser stellt zur besseren Kenntnis des kirchlichen Strafrechtes fortwährend Vergleiche an mit den verschiedenen bürgerlichen Strafrechten der bedeutendsten Staaten. Diese Methode scheint mir recht wissenschaftlich und daher empfehlenswert. Wie weitausholend der Verfasser sein Thema behandelt, beweisen die 35 Seiten (S. 116—150), auf denen er sehr detailliert die meisten psychopathologischen Zustände und ihr Verhältnis zur Verantwortung untersucht. Bei der Beschreibung der einzelnen psychopathologischen Zustände hat ein römischer Psychiater und Universitäts-Professor den Verfasser eifrig unterstützt, wie es in der Vorrede heißt. Nach meiner Ansicht hätte hier eine kürzere Fassung mehr genützt. Man sucht doch nicht in einem lateinischen kanonistischen Buche nähere Aufklärung über Myxodoeum, Delirium tremens, Kokainismus, Dementia praecox und wie die Dinge alle heißen mögen. Auf S. 160 ist die Definition der Leidenschaft zu kurz ausgefallen. Es heißt dort: „passio dicitur motus appetitus sensitivi.“ Nicht jeder motus appetitus sensitivi ist schon eine Leidenschaft. Das Kapitel über die er-